

REGIONALGESETZ VOM 27. JULI 2021, NR. 5

**Nachtragshaushalt der Autonomen Region
Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023¹**

I. TITEL

**Änderungen der regionalen Gesetzesbestimmungen im
Sinne des Art. 13-ter des Regionalgesetzes über das
Rechnungswesen**

**Art. 1 Jährlicher Beitrag an den Comun General de Fascia
für aus dem Gebrauch der ladinischen Sprache
erwachsende Ausgaben**

(1) Ab dem Haushaltsjahr 2021 steht dem Comun general de Fascia ein jährlicher Beitrag für die laufenden Ausgaben in Höhe von 170.000,00 Euro für Mehrausgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen über den Gebrauch der ladinischen Sprache laut Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 – geändert durch Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. April 2006, Nr. 178 – sowie für die vom Comun general de Fascia durchgeführte Übersetzungs- und Sprachberatungstätigkeit auch zugunsten der Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen des Fassatals, der Provinz und der Region zu.

(2) Die Verwendung der Mittel ist nicht an das jeweilige

¹ Im ABl. vom 27. Juli 2021, Nr. 5, Sondernummer Nr. 3. Eine Richtigstellung wurde im ABl. vom 9. September 2021, Nr. 36 veröffentlicht.

Haushaltsjahr gebunden. Eventuelle Verwaltungsüberschüsse können in den nachfolgenden Haushaltsjahren auch für Ausgaben auf Kapitalkonto zum Schutz, zur Aufwertung und zur Erhaltung des historischen, sprachlichen und kulturellen Erbes der ladinischen Bevölkerung verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist Gegenstand eines jährlichen Rechenschaftsberichts, den der *Comun general de Fascia* der Region vorlegt.²

(3) Für die Zwecke laut Abs. 1 wird die Ausgabe von 170.000,00 Euro ab dem Haushaltsjahr 2021 genehmigt.

(4) Die Deckung der Ausgabe laut Abs. 1 erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2021 durch entsprechende Ergänzungen des Ansatzes im Aufgabenbereich 05 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“, Programm 02 „Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“.

Art. 2 Änderungen zum Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 „Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ in der geltenden Fassung

(1) Das Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) ³
- b) (...) ⁴
- c) (...) ⁵

² Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 19. Dezember 2022, Nr. 7 geändert.

³ Ändert den Art. 13 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁴ Ändert den Art. 91 Abs. 1 Buchst. e-*bis*) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁵ Fügt im Art. 99 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

- d) (...) ⁶
- e) (...) ⁷

- f) (...) ⁸
- g) (...) ⁹

Art. 3 Änderungen zum Regionalgesetz vom 14. Jänner 2000, Nr. 1 „Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 1989, Nr. 89/646 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie vom 12. Dezember 1977, Nr. 77/780/EWG“ in geltender Fassung

(1) Das Regionalgesetz vom 14. Jänner 2000, Nr. 1 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) ¹⁰
- b) (...) ¹¹
- c) (...) ¹²
- d) (...) ¹³

⁶ Ändert den Art. 142 Abs. 3 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁷ Fügt im Art. 151 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

⁸ Fügt im Art. 154 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* hinzu.

⁹ Ändert den Art. 159 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

¹⁰ Ändert den Titel des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

¹¹ Ersetzt den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

¹² Ersetzt den Art. 2 Abs. 2 und 3 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

¹³ Ersetzt den Art. 3 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

- e) (...) ¹⁴
- f) (...) ¹⁵
- g) (...) ¹⁶
- h) (...) ¹⁷
- i) (...) ¹⁸
- l) (...) ¹⁹
- m) (...) ²⁰
- n) (...) ²¹
- o) (...) ²²
- p) (...) ²³
- q) (...) ²⁴
- r) (...) ²⁵
- s) (...) ²⁶

(2) In Bezug auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats

¹⁴ Fügt im RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1 nach dem Art. 3 den Art. 3-*bis* ein.

¹⁵ Ersetzt den Art. 4 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

¹⁶ Fügt im RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1 nach dem Art. 4 die Art. 4-*bis*, 4-*ter*, 4-*quater* und 4-*quinqies* ein.

¹⁷ Ersetzt den Art. 5 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

¹⁸ Ersetzt den Art. 6 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

¹⁹ Ersetzt den Art. 7 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

²⁰ Ersetzt den Art. 8 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

²¹ Ersetzt den Art. 9 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

²² Fügt im RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1 nach dem Art. 9 die Art. 9-*bis* und 9-*ter* ein.

²³ Hebt den Art. 11 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1 auf.

²⁴ Ersetzt den Art. 12 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

²⁵ Ersetzt den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

²⁶ Ersetzt den Art. 15 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

und des Aufsichtsrats, Generaldirektoren und Personen, die eine gleichwertige Funktion ausüben, werden ihre Eignung, ihre Einhaltung der Grenzen der Ämterhäufung und die Angemessenheit der kollegialen Zusammensetzung der jeweiligen Organe bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit – für die Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsrats – bzw. bis zum 31. Dezember 2023 – für die Generaldirektoren und die Personen, die eine gleichwertige Funktion ausüben – gemäß den Bestimmungen bewertet, die durch dieses Gesetz ersetzt werden.

(3) Vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2023 müssen bei der – auch teilweisen – Erneuerung des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats mit bis zu sieben Mitgliedern bzw. mindestens zwei Mitglieder in den anderen Fällen dem im jeweiligen Organ unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

(4) Ab 1. Jänner 2024 haben die Banken bei der – auch teilweisen – Erneuerung des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats die Bestimmung laut Art. 5 Abs. 7 des Regionalgesetzes Nr. 1/2000 in geltender Fassung in dem mit diesem Gesetz eingeführten Wortlaut einzuhalten.

(5) Zwecks Bewertung der Korrektheit laut Art. 8 des Regionalgesetzes Nr. 1/2000 in geltender Fassung in dem mit diesem Gesetz eingeführten Wortlaut werden die gegen die Exponenten oder das Personal verhängten Verwaltungsstrafen im Sinne der Bestimmungen des VIII. Titels des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 oder des V. Teils des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58, die vor Inkrafttreten der durch das gesetzesvertretende Dekret vom 12. Mai 2015, Nr. 72

eingeführten Änderungen galten, sowie die gegen die Exponenten oder das Personal verhängten Strafen im Sinne anderer Bestimmungen, welche es gestatten, ausschließlich gegen diese Personen Verwaltungsstrafen für die von der Gesellschaft oder Körperschaft, der sie angehören, begangenen Verletzungen auf den Sachgebieten laut Art. 7 Abs. 2 Buchst. d) des Regionalgesetzes Nr. 1/2000 in geltender Fassung in dem mit diesem Gesetz eingeführten Wortlaut zu verhängen, nur dann in Betracht gezogen, wenn die Strafen, die sich auf das Verhalten während des Zeitraums laut Art. 8 Abs. 2 Buchst. f) des Regionalgesetzes Nr. 1/2000 in geltender Fassung in dem mit diesem Gesetz eingeführten Wortlaut beziehen, insgesamt mindestens dem Höchstmaß der Strafe entsprechen, für die die höchste Obergrenze vorgesehen ist.

Art. 4 Ausnahmeregelung betreffend die Modalitäten für die Einreichung des Antrags und für die Auszahlung des Zuschusses der Region zur Unterstützung der Pflichtvorsorge der Bauern für die Jahre 2021 und 2022

(1) Der Antrag für das Jahr 2021 auf Unterstützung der Rentenbeiträge der Bauern laut Art. 14 und folgende des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 in geltender Fassung (Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der zu den freiwilligen Beitragszahlungen ermächtigten Personen und der Bauern, Halb- und Teilpächter) wird – begrenzt auf die in der Provinz Bozen tätigen Betriebe – auf der Grundlage der Beitragszahlungen betreffend die ersten drei Trimesterraten des Jahres 2020 berechnet. Der Antrag auf den Zuschuss der Region betreffend die letzte Rate des Jahres

2020 wird mit dem Antrag für das Jahr 2022 zusammengelegt und in einer einmaligen Zahlung zusammen mit dem Zuschuss der Region betreffend die Beitragszahlungen des Jahres 2021 ausbezahlt.

(2) Durch die Bestimmung laut Abs. 1 entstehen keine Mehrausgaben zu Lasten des Haushalts der Region.

Art. 5 Änderungen zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 „Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region“ in geltender Fassung

(1) Das Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) ²⁷
- b) (...) ²⁸

Art. 6 Änderungen zum Art. 18 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 „Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals“ in geltender Fassung

(1) (...) ²⁹

Art. 7 Änderungen zum Art. 7-*quater* Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 „Dringende

²⁷ Ersetzt den Art. 8-*bis* Abs. 2 Buchst. b) des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

²⁸ Ersetzt den Art. 8-*ter* Abs. 2 Buchst. b) des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

²⁹ Ersetzt den Art. 18 Abs. 5 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens“ in geltender Fassung

(1) (...)³⁰

Art. 8 Änderungen zum Art. 7-quinquies des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 „Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens“ in geltender Fassung

(1) Der Art. 7-quinquies des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) (...)³¹

b) (...)³²

Art. 9 Änderungen zum Art. 7 des Regionalgesetzes vom 22. April 1983, Nr. 4 „Bestimmungen für die Offenlegung der Vermögenslage von Inhabern leitender Ämter, die von der Region ernannt werden, oder in Körperschaften und Gesellschaften mit regionaler Beteiligung“

(1) (...)³³

Art. 10 Änderungen zum Regionalgesetz vom 20. November 1999, Nr. 8 „Zuerkennung von Zulagen zugunsten der Friedensrichter der Region Trentino-Südtirol“ in geltender Fassung

³⁰ Ändert den Art. 7-quater Abs. 3 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

³¹ Hebt den Art. 7-quinquies Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 auf.

³² Ändert den Art. 7-quinquies Abs. 2 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

³³ Ändert den Art. 7 des RG vom 22. April 1983, Nr. 4.

(1) (...) ³⁴

(2) Die eventuell aus diesem Artikel erwachsenden zusätzlichen Ausgaben sind bereits durch die Haushaltsansätze im Aufgabenbereich 02 „Justiz“, Programm 01 „Gerichtsamter“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

Art. 11 Änderungen zum Regionalgesetz vom 21. September 2012, Nr. 6 „Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgereglung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ in geltender Fassung

(1) (...) ³⁵

(2) (...) ³⁶

(3) (...) ³⁷

(4) (...) ³⁸

Art. 12 Abänderung des Art. 4 des Regionalgesetzes vom 15. November 2019, Nr. 7 „Neufestsetzung der Leibrenten und übertragbaren Leibrenten aufgrund des beitragsbezogenen Berechnungssystems“

(1) (...) ³⁹

³⁴ Ändert den Art. 2 Abs. 2-*bis* des RG vom 20. November 1999, NR. 8.

³⁵ Fügt im Art. 2 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

³⁶ Hebt den Art. 2 Abs. 2-*bis* des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 auf.

³⁷ Fügt im Art. 3 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

³⁸ Fügt im RG vom 21. September 2012, Nr. 6 nach dem Art. 15 den Art. 15-*bis* ein.

³⁹ Ändert den Art. 4 Abs. 3 des RG vom 15. November 2019, Nr. 7.

Art. 13 Außerordentliche Bestimmungen angesichts des epidemiologischen Notstands wegen Covid-19

(1) Für die Finanzierungsgesuche, die im Sinne des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1988, Nr. 10 in geltender Fassung für die Durchführung von Initiativen zur europäischen Integration und von Initiativen regionalen Belangs während des epidemiologischen Notstands wegen Covid-19 in den Jahren 2020 und 2021 eingereicht wurden, gelten die außerordentlichen Bestimmungen laut Art. 11 des Regionalgesetzes vom 27. Juli 2020, Nr. 3 auch in dem Fall, dass die Initiativen aus mit dem Gesundheitsnotstand verbundenen Gründen sowie infolge der mittels Dringlichkeitsmaßnahmen und -anordnungen verfügten Einschränkungen und Verbote nicht bzw. nach anderen Modalitäten durchgeführt wurden, wobei auch eng damit zusammenhängende ordentliche Ausgaben zugelassen werden können.

(2) Die aus diesem Artikel erwachsenden Ausgaben sind bereits durch die Haushaltsansätze im Aufgabenbereich 05 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“, Programm 02 „Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

Art. 14 Änderungen zum Regionalgesetz vom 17. März 2017, Nr. 4 „Dringende Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“ in geltender Fassung

(1) Der Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17. März 2017, Nr. 4 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) ⁴⁰
- b) (...) ⁴¹

Art. 15 Änderungen zum Regionalgesetz vom 8. August 2018, Nr. 6 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino/Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020“ in geltender Fassung

(1) (...) ⁴²

Art. 16 Abtretung von Liegenschaften an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen

(1) Die Region kann den Autonomen Provinzen Trient und Bozen – auch unentgeltlich – das Eigentum an Liegenschaften unter der Voraussetzung abtreten, dass diese für institutionelle Zwecke bestimmt werden.

II. TITEL

Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt

Art. 17 Aktive und passive Rückstände, die sich aus der allgemeinen Rechnungslegung ergeben

(1) Die voraussichtlichen im Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag für die Haushaltsjahre 2021-2023 angegebenen Daten betreffend die aktiven und passiven

⁴⁰ Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

⁴¹ Ändert den Art. 1-*bis* Abs. 1 des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

⁴² Ändert den Art. 10 Abs. 2-*bis* des RG vom 8. August 2018, Nr. 6.

Rückstände werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden in der Allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2020 enthaltenen endgültigen Daten neu festgelegt. Die Differenzen zwischen den Rückständen laut Rechnungslegung und den voraussichtlichen Rückständen im Haushaltsvoranschlag werden in der Anlage zu diesem Gesetz angegeben.

Art. 18 Änderungen zum Einnahmenvoranschlag

(1) Am Einnahmenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023 laut Art. 1 des Regionalgesetzes vom 16. Dezember 2020, Nr. 6 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Unter den Einnahmen des Haushaltsjahrs 2021 wird ein Anteil des in der Rechnungslegung des Haushaltsjahrs 2020 festgelegten verfügbaren Verwaltungsergebnisses in Höhe von 150 Millionen Euro eingetragen.

(3) Der Anteil am Verwaltungsergebnis laut Abs. 2 ist für die teilweise Deckung der erhöhten Ausgaben im Aufgabenbereich/Programm 18.01 des Haushaltsjahrs 2021 in Bezug auf die Übernahme seitens der Region eines Anteils des Beitrags zugunsten der öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*bis* des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol sowie aufgrund der zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichneten Vereinbarungen bestimmt.

- (4) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Einnahmenvoranschlag wie folgt geändert:
- a) für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 242.257.762,96 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 299.628.982,80 Euro in der Kassarechnung;
 - b) für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 8.500.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
 - c) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1.000.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung.

Art. 19 Änderungen zum Ausgabenvoranschlag

(1) Am Ausgabenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023 laut Art. 2 des Regionalgesetzes vom 16. Dezember 2020, Nr. 6 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

- (2) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Ausgabenvoranschlag wie folgt geändert:
- a) für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 242.257.762,96 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 299.628.982,80 Euro in der Kassarechnung;
 - b) für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 8.500.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
 - c) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1.000.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung.

Art. 20 Anlagen zum Haushalt

(1) In Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen werden die entsprechend geänderten Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 genehmigt.

Art. 21 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 werden die Änderungen der Ansätze laut beiliegender Tabelle A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen aus diesem Gesetz entstehenden Ausgaben genehmigt.

(2) Die Ausgaben laut Abs. 1 werden nach den in der beiliegenden Tabelle B vorgesehenen Modalitäten gedeckt.

Art. 22 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

